

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

06.01.12

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss	06.02.2012	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.02.2012	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Sonderkündigungsrecht bei der EVL

- Antrag der OP-Fraktion vom 27.12.11

- Stellungnahme der Energieversorgung Leverkusen vom 28.12.11 (s. Anlage)

Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL)
Axel Groß
Kaufm. Leiter
☎ 0214/8661-424

28.12.11

Stadt Leverkusen
01

- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Buchhorn

Sonderkündigungsrecht bei der EVL
- Antrag der OP-Fraktion vom 27.12.11
- Nr. 1415/2012

Die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes im August 2011 führt in der EVU-Branche zu einer Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Anwendung und der praktischen Umsetzung des fristlosen Sonderkündigungsrechtes. Hier gibt es im Energiewirtschaftsgesetz und in der Grundversorgungsverordnung widersprüchliche Wortlaute, auch der elektronische Datenaustausch greift den Transaktionsgrund „Sonderkündigungsrecht“ nicht auf.

Dies führte kurzfristig (zwischen dem 14.11 und 05.12.2011) dazu, dass die von der OP-Fraktion kritisierte Handhabung des Sonderkündigungsrechtes in der Tat so praktiziert wurde und Kündigungen abgelehnt wurden.

Seit dem 05.12.2011 gilt bei uns die folgende Verfahrensweise:

„Wenn der neue Lieferant im Auftrag des Kunden das Vertragsverhältnis kündigt, wird genau so verfahren, als ob der Kunde sein Sonderkündigungsrecht in Anspruch genommen hätte. Im elektronischen Datenaustausch ist ein Sonderkündigungsrecht nicht vorgesehen, der Kunde kann aber selbstverständlich seinen neuen Lieferanten mit der Kündigung beauftragen. Um sich rechtskonform zu verhalten, müsste also bei jeder Kündigung durch einen Lieferanten nachgefragt werden, ob es sich um eine Kündigung wegen einer Vertragsänderung handelt oder um eine normale Kündigung. Dies ist allerdings aufgrund der Vielzahl der zu bearbeitenden Fälle nicht möglich. Es werden also auch die Kündigungen des neuen Lieferanten, die z. B. nach dem Versenden der Preisänderung bis zum Eintrittsdatum der Änderung (aktuell also die Preisänderung zum 01.01.12) eingehen als Sonderkündigung anerkannt.“

Insofern entspricht dieses Vorgehen auch der Anregung der OP Fraktion und damit sollte die Angelegenheit erledigt sein.

gez. Groß